Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren vom Donnerstag, 12. Oktober 2023, im Sitzungssaal der Bürgerhalle Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von Markus Bongard

Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Manfred Heich
Armin Heydt
David Hoffmann
Friedhelm Hoffmann
Kerstin Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Juliane Schmidt
Uwe Schulmerich

Ortsbürgermeister

Ratsmitglied Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Frank Wüllenweber

Peter Müller Kai Gerhard-Wüllenweber

Bürgermeister VG Kirchberg (ab TOP 9) VG Kirchberg (ab TOP 9)

Corina Schukowsky

Schriftführerin

Es fehlte entschuldigt:

Markus Odenbreit Oliver Gälzer Ulrich Brummer Klaus Gewehr Guido Hübinger Jörn Schreiner Philipp Ströher

Beigeordneter und Ratsmitglied
 Beigeordneter und Ratsmitglied

Beigeordneter Beigeordneter Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.54 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 19.30 Uhr eröffnet. Der Vorsitzende stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Einwände gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht geltend gemacht. Es gab keine Änderungwünsche zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung: - Einwohnerfragestunde -

Es ergaben sich keine Fragen in der Einwohnerfragestunde.

Punkt 2 der Tagesordnung: - Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates vom 22. Juni 2023 -

Gegen die Niederschrift vom 22. Juni 2023 über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Sohren ergaben sich keine Einwendungen.

Punkt 3 der Tagesordnung: - Bebauungsplan "Weizenacht" -

a) Würdigung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2022 hat der Bebauungsplan "Weizenacht" formelle Planreife. Im Rahmen der Umsetzung und Vermarktung der Baugrundstücke hatte sich Anpassungsbedarf ergeben, sodass mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2023 über die erneute Offenlage der abgeänderten Unterlagen nach § 4a Abs. 3 BauGB entschieden wurde. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Sohren als Planungsträger zu würdigen. Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von dem beauftragen Planungsbüro wurde eine Würdigungsvorlage erarbeitet, die als eigenständige Ausarbeitung jeweils die eingegangenen Stellungnahmen im vollständigen Wortlaut wiedergibt sowie einen Würdigungsvorschlag enthält. Die Ausarbeitung ist als eigenständiges Element der Verfahrensakte des Bebauungsplanes zu betrachten, weshalb eine unmittelbare Aufnahme in den vorliegenden Beschluss nicht für erforderlich gehalten wird. Ortsbürgermeister Bongard stellte die Würdigungsvorlage vor. Nach den Ausführungen wird über die Vorlage beraten, die jedem Gemeinderatsmitglied vorliegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Änderungen am Planentwurf ergeben sich durch das Würdigungsergebnis nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei dem Gemeinderatsmitglied Ralf Bonn lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

b) Feststellungsbeschluss

Die Planung ist im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt, das heißt der Bebauungsplan wird parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die Inkraftsetzung kann somit frühestens erfolgen, wenn auch der Flächennutzungsplan den gleichen Planungsstand erreicht hat. Dies ist bisher noch nicht der Fall.

Deshalb wird vorerst lediglich ein Feststellungsbeschluss gefasst, dass der vorliegende geänderte Entwurf des Bebauungsplanes "Weizenacht" verbindlich angenommen wird. Dadurch ist die sogenannte "formelle Planreife" nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingetreten, wodurch grundsätzlich Baurecht geschaffen ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes "Weizenacht" (Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung) verbindlich angenommen wird. Die Ortsgemeinde Sohren wird, sobald dies zeitlich und rechtlich möglich ist, den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB und die Inkraftsetzung betreiben. Die Verwaltung und der Ortsbürgermeister werden beauftragt zu gegebener Zeit alles Erforderliche zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei dem Gemeinderatsmitglied Ralf Bonn lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 4 der Tagesordnung: - Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund" -

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 22.06.2023 hat der Ortsgemeinderat die Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gleichzeitig die Weiterführung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund" beschlossen.

Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung vom 31.08.2023 in der Zeit vom 01.09.2023 bis einschließlich 02.10.2023. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.08.2023 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 02.10.2023 gebeten.

Die in diesem Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Sohren zu würdigen. Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Insgesamt sind vier Stellungnahmen eingegangen. Von Bürgern wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Kirchberg (Schreiben vom 01.09.2023), die Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 14.09.2023) sowie die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (E-Mail vom 27.09.2023) haben geäußert, dass keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Schreiben vom 07.09.2023) weist auf vollumfängliche Gültigkeit

ihrer Stellungnahme vom 01.03.2023 hin. Die Stellungnahme wurde in der Sitzung vom 22.06.2023 umfassend gewürdigt. Grundsätzliche Bedenken wurden in dieser nicht erhoben. Es wurden lediglich Anregungen zu anbaurechtlichen Vorschriften gegeben. Es wird demnach auf die Würdigung vom 22.06.2023 verwiesen.

Es wird festegesellt, dass eine Würdigung nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund" wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Aufhebung zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch den Änderungsinhalt nicht erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB wird die Aufhebung als Satzung beschlossen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

SATZUNG

zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund"

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund" umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Sohren:

Flur 7 Flurstücke 52/1, 52/10, 52/11, 52/13, 52/14, 53, 54, 119/2, 119/3, 127/4, 127/13, 127/14,127/15, 127/16, 130/2, 132/1, 133, 138, 139, 141, 142/1, 143, 145, 147/1, 149,150, 151, 152/1, 154, 155, 156, 157, 158, 161, 166/1, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 175, 176, 178, 179, 181, 182, 183/1, 185, 186, 188/1, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/1, 198/1, 198/2, 199, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 241/2, 241/3, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261/1, 261/3, 261/4, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340/1, 340/2, 340/3, 344, 345, 346, 347, 348/1, 348/2, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371/1, 371/2, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391/1, 391/2, 391/3, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416

Flur 9 Flurstücke 48/5 tlw., 50/3, 53/9, 60/5, 60/7, 60/10 tlw., 60/11 tlw., 60/12 tlw.

Flur 10 Flurstücke 61/1, 61/3, 61/5, 61/6, 62, 114

INHALT

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund" hebt die Satzung der Ortsgemeinde Sohren für das Baugebiet "Im Grund" vom 07.04.1995 sowie die 1. Änderung vom 18.06.1998 mit den Bestandteilen Planurkunde und Textfestsetzungen auf. Mit Datum des Inkrafttretens werden die Bestimmungen des Bebauungsplanes gegenstandslos.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55487 Sohren, - späteres Datum der Ausfertigung -

ORTSGEMEINDE SOHREN Markus Bongard Ortsbürgermeister

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Grund" auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ortsbürgermeister Bongard soll die Ausfertigung der Planunterlagen der Aufhebung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Bei den Ratsmitgliedern Armin Heydt, Thomas Kupp und Olaf Schmaus lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 5 der Tagesordnung: - Widmung einer Gemeindestraße -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 dem Neubaugebiet den Straßennamen "Ausoniusring" vergeben.

Der Bau der Erschließungsanlage wurde im Jahre 2019 begonnen und 2021 abgeschlossen, die Erschließungsanlage ist damit endgültig hergestellt und befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Sohren.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Erschließungsanlage "Ausoniusring", Flur 13 Flurstück-Nr. 44/10, 17/24, 17/27, 20/16 in der Gemarkung Sohren gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei dem Gemeinderatsmitglied Ralf Bonn lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 6 der Tagesordnung: -Änderung der Friedhofssatzung -

Der Vorsitzende erläuterte, dass § 25 Nr. 9 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren geändert werden soll. Aufgrund der Neuvergabe des Grabaushubs entsteht bei jeder Erdbestattung in Reihengräbern/Wiesengräbern und in Wahlgräbern für das Erste Grab für die Gemeinde ein Minusbetrag. Aktuell liegt der Gebührensatz bei 270 €. Die Gebühren sollen auf 400 € erhöht werden.

Der § 25 Nr. 9 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren soll wie folgt geändert werden:

9. Ausheben und Schließen der Gräber

9.1 bei Erdbestattungen9.2 bei Urnenbestattungen

400,00 EUR 160,00 EUR

Die Änderung der Satzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7 der Tagesordnung:

- Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kirchberg -

Der Verbandsgemeinderat hatte am 14.12.2022 den Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst.

Mit der 5. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen mit den planerischen Schwerpunkten der weiteren Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächenpotenziale und den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Zusammen mit weiteren Anpassungen hatten sich letztlich mehr als 100 Einzeländerungen ergeben, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden.

An dem formell mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.03.2021 begonnenen Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg zweimal mit der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden. Daneben waren die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet und gewürdigt worden. Nachdem vom Planungsbüro die abschließende Einarbeitung der Gesamtergebnisse in die Planunterlagen abgeschlossen wurde, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Ortsgemeinden zu beteiligen. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Da die Planunterlagen der 5. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde

Kirchberg eingestellt (Fundstelle: "www.kirchberg-hunsrueck.de", Rubriken Menü / Gemeinden / Verbandsgemeinde / Flächennutzungsplan - Entwurf 5. Fortschreibung).

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8 der Tagesordnung:
- Sanierung der WC-Anlage auf dem Gelände vor der Bürgerhalle –
Auftragsvergabe (Bestätigung einer Eilentscheidung)

Sachverhalt:

Für die Sanierung der WC-Anlage auf dem Freigelände der Bürgerhalle Sohren bekommt die Ortsgemeinde Sohren durch die ELER Verwaltungsbehörde eine Förderung aus dem Regionalbudget im LEADER-Ansatz-Förderung von Kleinstprojekten. Da für dieses Projekt bis zum 15. Dezember 2023 alle Unterlagen und Mittelabruf bei der LAG vorzulegen sind und die Arbeiten und Materiallieferungen von der Sanierung vom Ablaufplan in der KW 37 anzufangen sind, muss die Vergabe schnell erfolgen.

Sanitärarbeiten:

Seitens der Verwaltung wurden deshalb 4 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Sanitärarbeiten einzureichen. Alle Firmen wurden vorab angefragt, ob diese Kapazitäten frei haben.

- Fa. Michael Weyand, Schwarzen
- · Fa. Eduard Fischer, Sohren
- · Fa. Fink und Gewehr, Büchenbeuren
- Fa. Wust & Heck GmbH, Kirchberg

Die nachfolgend aufgeführten Firmen haben fristgerecht zum Abgabetermin am 24.08.2023 um 14:00 Uhr ein Angebot eingereicht:

- · Fa. Michael Weyand, Schwarzen
- Fa. Fink und Gewehr, Büchenbeuren
- Fa. Wust & Heck GmbH, Kirchberg

Die Angebote wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg rechnerisch und technisch geprüft und führten zu folgendem Ergebnis.

- Fa. Wust & Heck GmbH, Kirchberg 14.950,17 €
- Bieterin 2 15.792.49 €
- Bieterin 3 15.794,87 €

Die günstigste Bieterin ist die Firma Wust & Heck GmbH, Kirchberg mit einer Angebotssumme von 14.950,17 € brutto. Die Einheitspreise sowie das gesamte Angebot der Firma Wust & Heck GmbH, Kirchberg, ist nach dem heutigen Stand und der Marktlage angemessen und auskömmlich kalkuliert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Sanitärarbeiten an die günstigste Bieterin, Firma Wust und Heck GmbH, Kirchberg zur geprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 14.950,17 € zu vergeben.

Die Sanitärarbeiten müssen in der KW 37 2023 beginnen. Alle nachfolgenden Gewerke bauen auf den Sanitärarbeiten auf.

Die Verwaltung wurde aufgrund der getroffenen Eilentscheidung um Beauftragung der Firma Wust und Heck GmbH, Kirchberg gebeten.

Fliesenarbeiten:

Seitens der Verwaltung wurden deshalb 4 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Fliesenarbeiten einzureichen. Alle Firmen wurden vorab angefragt, ob diese Kapazitäten frei haben.

- Fa. Alexander Witmann, Kirchberg
- Fa. Fliesen Kilian, Schauren
- · Fa. A. Echternach, Gösenroth
- · Fa. Fliesen Kemmer GmbH, Kirchberg

Die nachfolgend aufgeführten Firmen haben fristgerecht zum Abgabetermin am 24.08.2023 um 14:15 Uhr ein Angebot eingereicht:

- Fa. Fliesen Kilian, Schauren
- · Fa. A. Echternach, Gösenroth
- Fa. Fliesen Kemmer GmbH, Kirchberg

Die Angebote wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg rechnerisch und technisch geprüft und führten zu folgendem Ergebnis.

- Fa. Fliesen Kilian, Schauren 7.556,65 €
- Bieterin 2 9.199,95 €
- Bieterin 3 9.517,11 €

Die günstigste Bieterin ist die Firma Fliesen Kilian, Schauren mit einer Angebotssumme von 7.556,65 € brutto. Die Einheitspreise sowie das gesamte Angebot der Firma Fliesen Kilian, Schauren, ist nach dem heutigen Stand und der Marktlage angemessen und auskömmlich kalkuliert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Fliesenarbeiten an die günstigste Bieterin, Firma Fliesen Kilian, Schauren zur geprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 7.556,65 € zu vergeben.

Die Fliesenarbeiten müssen ab der KW 40 2023 beginnen. Alle nachfolgenden Gewerke bauen auf diesen Arbeiten auf.

Die Verwaltung wurde aufgrund der getroffenen Eilentscheidung um Beauftragung der Firma Fliesen Kilian, Schauren gebeten.

Elektroarbeiten:

Seitens der Verwaltung wurden deshalb 3 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Elektroarbeiten einzureichen.

- · Fa. Elektro Gewehr, Sohren
- · Fa. E-Faller, Sohrschied
- Fa. Caspari, Büchenbeuren

Die nachfolgend aufgeführte Firma hat fristgerecht zum Abgabetermin am 24.08.2023 um 14:30 Uhr ein Angebot eingereicht:

· Fa. E-Faller, Sohrschied

Das Angebot wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg rechnerisch und technisch geprüft und führte zu folgendem Ergebnis.

Fa. E-Faller, Sohrschied 1.271,32 €

Die günstigste Bieterin ist die Firma E-Faller, Sohrschied mit einer Angebotssumme von 1.271,37 € brutto. Die Einheitspreise sowie das gesamt Angebot der Firma E-Faller, Sohrschied, ist nach dem heutigen Stand und der Marktlage angemessen und auskömmlich kalkuliert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Elektroarbeiten an die günstigste Bieterin, Firma E-Faller, Sohrschied zur geprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 1.271,32 € zu vergeben.

Die Sanitärarbeiten müssen in der KW 39 2023 beginnen. Alle nachfolgenden Gewerke bauen auf die Elektroarbeiten auf.

Die Verwaltung wurde aufgrund der getroffenen Eilentscheidung um Beauftragung der Firma E-Faller, Sohrschied gebeten.

Trennwandanlage:

Seitens der Verwaltung wurden deshalb 3 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Lieferung und Montage einer Trennwandanlage einzureichen.

- Fa. Meta Trennwandanlagen GmbH & Co. KG, Rengsdorf
- Fa. Schäfer Trennwandsysteme GmbH, Horhausen

Fa. KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen

Die nachfolgend aufgeführten Firmen haben fristgerecht zum Abgabetermin am 24.08.2023 um 14:45 Uhr ein Angebot eingereicht:

- Fa. Meta Trennwandanlagen GmbH & Co. KG, Rengsdorf
- Fa. Schäfer Trennwandsysteme GmbH, Horhausen
- Fa. KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen

Die Angebote wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg rechnerisch und technisch geprüft und führten zu folgendem Ergebnis.

- Fa. KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen 3.544,99 €
- Bieterin 2 3.908,79 €
- Bieterin 3 4.194,75 €

Die günstigste Bieterin ist die Firma KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen mit einer Angebotssumme von 3.544,99 € brutto. Die Einheitspreise sowie das gesamt Angebot der Firma KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen, ist nach dem heutigen Stand und der Marktlage angemessen und auskömmlich kalkuliert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Sanitärarbeiten an die günstigste Bieterin, Firma KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen zur geprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 3.544,99 € zu vergeben.

Die Trennwandanlage muss in der KW 48 2023 eingebaut werden. Es ist mit einer langen Lieferzeit zu rechnen.

Die Verwaltung wurde aufgrund der getroffenen Eilentscheidung um Beauftragung der Firma KEMMLIT Bauelemente GmbH, Dusslingen gebeten.

Türen und Fenster:

Seitens der Verwaltung wurden deshalb 3 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Lieferung und Montage von Türen und Fenster einzureichen. Alle Firmen wurden vorab angefragt, ob diese Kapazitäten frei haben.

- · Fa. Schreinerei Gutenberger Harry, Niederweiler
- Fa. Schreinerei Gutenberger Jörg, Sohren
- · Fa. Fenstars Klein Caspari, Büchenbeuren

Die nachfolgend aufgeführte Firma hat fristgerecht zum Abgabetermin am 24.08.2023 um 15:00 Uhr ein Angebot eingereicht:

Fa. Fenstars Klein Caspari, Büchenbeuren

Das Angebot wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg rechnerisch und technisch geprüft und führte zu folgendem Ergebnis.

• Fa. Fensters Klein Caspari, Büchenbeuren 5.886,48 €

Die günstigste Bieterin ist die Firma Fenstars Klein Caspari, Büchenbeuren mit einer Angebotssumme von 5.886,48 € brutto. Die Einheitspreise sowie das gesamt Angebot der Firma Fenstars klein Caspari, Büchenbeuren, ist nach dem heutigen Stand und der Marktlage angemessen und auskömmlich kalkuliert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Sanitärarbeiten an die günstigste Bieterin, Firma Fenstars Klein Caspari, Büchenbeuren zur geprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 5.886,48 € zu vergeben.

Die Lieferung und Montage müssen in der KW 41 2023 ausgeführt werden. Alle nachfolgenden Gewerke bauen auf die Lieferung und Montage der Türen und Fenster auf.

Die Verwaltung wurde aufgrund der getroffenen Eilentscheidung um Beauftragung der Firma Fenstars Klein Caspari, Büchenbeuren gebeten.

Der Ortsgemeinderat stimmt den getätigten Eilentscheidungen durch Ortsbürgermeister Markus Bongard zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9 der Tagesordnung:

- Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg -

Verbandsordnung

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Stadt Kirchberg beauftragt, den Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg vom 01.01.2024

Die Gemeinden Bärenbach

Dickenschied Gehlweiler Hecken Belg Dill

Dill Gemünden Heinzenbach Büchenbeuren Dillendorf Hahn Henau Hirschfeld Kappel Kirchberg, Stadt Lautzenhausen Lindenschied Kludenbach Nieder Kostenz Metzenhausen Maitzborn Ober Kostenz Niederweiler Niedersohren Rödelhausen Rödern Reckershausen Schlierschied Schwarzen Rohrbach Sohren Sohrschied Todenroth Womrath Wahlenau Unzenberg Woppenroth Würrich

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.

(2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

§ 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten

(1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	6,	Flurstück 111	Größe:	2.813 m ²
Gemarkung Dickenschied	Flur	2,	Flurstück 3/3,	Größe:	4.173 m ²
Gemarkung Gemünden	Flur	8,	Flurstück 105/3,	Größe:	3.267 m ²

Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m²
Gemarkung Kappel	Flur	26,	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m ²
Gemarkung Kirchberg	Flur	48,	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 59/1,	Größe:	2.622 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 60,	Größe:	4.525 m ²

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

- (2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.
- (3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden. Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient.

Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

§ 7 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstätten-zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis
 - zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;
 - zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).
- (2) Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt "Kindertagesstätten". Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

§ 12 Beitritt weiterer Mitglieder

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der

Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr

schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre. Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.

(4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögens-gegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein

entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Die Ortsgemeinde Sohren überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarung

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarung vom 19.11.2002 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Betriebsübergang nach § 613a BGB

Der gesamte Betrieb "Kindertagesstätten" geht zum 01.01.2024 auf den Zweckverband über. Damit tritt der Zweckverband zum 01.01.2024 in die Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Übertragung des Vermögens

Die Ortsgemeinde Sohren überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg. Zum Anlagevermögen gehören insbesondere die nachstehend aufgelisteten Immobilien:

Gemarkung Sohren

Flur

Flurstück 59/1,

Größe:

2.622 m²

Gemarkung Sohren

Flur

Flurstück 60.

Größe:

4.525 m²

Darüber hinaus überträgt die Ortsgemeinde Sohren auch die gesamte Ausstattung und Ausrüstung der Kindertagesstätte/n einschl. der bestehenden Außenstellen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

7,

7,

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Anschubfinanzierung

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Sohren dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 384.700,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleihung.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt "Kindertagesstätten". Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Sohren sind das voraussichtlich 401.547,36 € bzw. 19,70 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband

Der Ortsgemeinderat stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Übertragung einer ggfs. beantragten bzw. bewilligten Förderung bei am 01.01.2024 noch nicht abgeschlossenen investiven Maßnahmen

Die Ortsgemeinde Sohren überträgt eine ggfs. beantragte bzw. bewilligte Förderung für die am 01.01.2024 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Fortführen der Hausmeistertätigkeit an den Kindertagesstätten

Die Ortsgemeinde Sohren als heutige Trägerin einer Kindertagesstätte führt die Hausmeistertätigkeit an der Kindertagesstätte in unverändertem Umfang fort. Die geleisteten Stunden werden – wie bisher – aufgezeichnet. Die Kosten werden am Jahresende vom Zweckverband in dem Umfang erstattet, wie bei einer Beibehaltung der Trägerschaft bei den Ortsgemeinden diese in die Abrechnung mit den beteiligten Ortsgemeinden eingeflossen wären.

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2024. Mit dem Eintreten der steuerlichen Folgen aus § 2b UStG, ist diese Regelung ggfs. durch eine steuerkonforme Regelung zu ersetzen.

Beschluss: 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Punkt 10 der Tagesordnung:

- Informationen aus dem Zweckverband "Gemeinden Flughafen Hahn" -

Ortsbürgermeister Bongard informierte den Ortsgemeinderat über die letzte Sitzung des Zweckverbandes "Gemeinden Flughafen Hahn" vom 09.10.2023.

Hier wurden u.a. folgende Themen beraten und beschlossen:

- Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2024 aufgrund der neuen Verbandsstruktur
- Aufstellung Bebauungsplan "Neben der Enkircher Straß" (Gemarkung Büchenbeuren)
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Am Koblenzer Tor" Erweiterung der Fläche
- Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren Submission der Wurzelstockrodung/Prospektion, Grundstücksankauf nach erfolgter Bodenprobe

Punkt 11 der Tagesordnung: - Mitteilungen -

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über folgende Themen:

Die bisherige CD-Fraktion hat sich umbenannt in Fraktion "Freie Wähler ".

Der LED-Tauschtag findet am Freitag, 20.10.2023 von 16.00-20.00 Uhr in der Bürgerhalle statt.

Der von der Ortsgemeinde erworbene Defibrillator wird in der kommenden Woche auf dem Tankstellengelände der Firma Meinhardt (Haupstraße 19) rechts neben dem Eingang installiert.

Die Finanzmittel, die der Stadt Kirchberg aus dem KIPKI-Topf zur Verfügung gestellt wurden, sind für die KiTa "Gänsacker" nicht vollständig aufgebraucht worden. Die Stadt Kirchberg überträgt 39.000,00 € KIPKI-Geld den Kindertagesstätten in Sohren. Ortsbürgermeister Bongard bedankt sich im Namen der Ortsgemeinde Sohren für die übertragenen Finanzmittel der Stadt Kirchberg.

Die Musterstraße LED-Straßenbeleuchtung in der Deutsch-Amerikanischen-Straße ist immer noch nicht eingerichtet worden. Es sollten nun darauf verzichtet warden. Um die Leuchtmittel besichtigen zu können, ist am Donnerstag, dem 19.10.2023 um 19.30 Uhr in Simmern, Felsenweg 18 ein Ortstermin anberaumt worden. Eingeladen sind hierzu alle Ratsmitglieder.

Punkt 12 der Tagesordnung: - Verschiedenes -

Ratsmitglied Thomas Kupp bemängelt die noch offene Ausführung einiger im Ortsgemeinderat initiierten Vorschläge und gefassten Beschlüsse durch die Ortsgemeinde. Wie z.B. fehlende Angebote Niedersohrener Straße, barrierefreie Zugänge am Altenheim, Friedhofsaußengelände. Ortsbürgermeister Bongard informierte den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand der o.g. Punkte.

Ratsmitglied Schmaus fragte nach, wie die Weihnachtsbeleuchtung in diesem Jahr in der Ortslage aussehen soll. Geplant war, dass die Weihnachtsbeleuchtung an die LED-Straßenbeleuchtung angeschlossen werden soll. Da eine Kabelüberspannung der Hauptstraße nicht mehr zulässig ist, stellt dies ein Problem dar. Ortsbürgermeister Bongard teilt mit, dass beleuchtete Weihnachtsbäume an der Bürgerhalle, am Backesplatz, auf dem Bahnhofsvorplatz und am Denkmal aufgestellt werden sollen.

Ratsmitglied Kerstin Hübinger informierte sich, ob es angedacht sei, eine Waldkindergartengruppe in Sohren zu errichten. Eine Außengruppe war nach Auskunft des Vorsitzenden in der Überlegung. Dies ist aber nach Vorgabe des Landesjugendamtes nicht umsetzbar.

Ratsmitglied Marco Geißler befürwortet grundsätzlich die Arbeitsweise der gebildeten Arbeitsgruppen, bemängelt aber auch teilweise die schlechte Teilnahme der Fraktionen an den Terminen der Arbeitsgruppen. Dies führt natürlich auch dazu, dass geplante Maßnahmen nicht oder verzögert durchgeführt werden können.

Die Fahrt zur belgischen Partnergemeinde Slijpe/Middelkerke findet vom 21.06-23.06.2024 statt. Die Ortsgemeinde wird zu dieser Fahrt einen Bus einsetzen. Bürgerinnen und Bürger, die gerne mitfahren möchten, können sich hierzu anmelden. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 20.54 Uhr geschlossen.

Markus Bongard Ortsbürgermeister Corina Schukowsky Schriftführerin

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren vom Donnerstag, 12. Oktober 2023, im Sitzungssaal der Bürgerhalle Sohren

der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von Markus Bongard

Ralf Bonn Ratsmitglied Axel Gauer Ratsmitglied Marco Geißler Ratsmitglied Manfred Heich Ratsmitglied Armin Heydt Ratsmitglied David Hoffmann Ratsmitglied Friedhelm Hoffmann Ratsmitglied Kerstin Hübinger Ratsmitglied Thomas Kupp Ratsmitglied Wolfgang Ottenbreit Ratsmitglied Klaus Puschmann Ratsmitglied **Olaf Schmaus** Ratsmitglied Juliane Schmidt Ratsmitglied Ratsmitglied Uwe Schulmerich

Ferner anwesend:

Frank Wüllenweber

Corina Schukowsky

Schriftführerin

Ratsmitglied

Ortsbürgermeister

Es fehlte entschuldigt:

Markus Odenbreit
Oliver Gälzer
Ulrich Brummer
Klaus Gewehr
Guido Hübinger
Jörn Schreiner
Philipp Ströher

1. Beigeordneter und Ratsmitglied

Beigeordneter Beigeordneter Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 21.18 Uhr eröffnet.

Punkt 13 der Tagesordnung:
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse -

Der Ortsgemeinderat fasste in der nichtöffentlichen Sitzung keine Beschlüsse.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 21.18 Uhr geschlossen.

Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Corina Schukowsky

Schriftführerin